

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 21. Juli 2021

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. Seiten 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 21. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 18 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reutlingen, den 21. Juli 2021

Der Vorsitzende des Kreistages

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat